

11. *azastreifen und aus dieser Versammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15* *humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitäre Helfer* *Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für den notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, Jerusalem, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten lesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbleibenden Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes entsprechend dem Gutachten nachzukommen; und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;*
14. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem zahlreiche von den Vereinten Nationen verwaltete und derzeit ausgesetzte Projekte fertiggestellt und von den Vereinten Nationen gelenkte Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden;
15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;
16. *verlangt* *abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;
17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;
18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;
19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004
20. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vereinten Nationen, Seite in Frieden und Sicherheit leben;
21. *unterstreicht* die Notwendigkeit
- a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;
- b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;
22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;
23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative wiederaufzunehmen und zu beschleunigen;
24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Palästinensische Behörde zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen kritische humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, abzumildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;
25. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

**RESOLUTION 66/18**

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 30. November 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolu-

<sup>57</sup> und den Forderungen in den Resolutionen der General-



---